



Brüssel, den 23. März 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0201(COD)**

---

---

7397/1/23  
REV 1

CODEC 371  
CLIMA 129  
ENV 240  
AGRI 127  
FORETS 26  
ONU 24

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 28. April 2022 Stellung genommen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 10857/21 + ADD 1-4.

<sup>2</sup> ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 192.

<sup>3</sup> ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 221.

4. Das Europäische Parlament hat am 14. März 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 75/22 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Polens und bei Stimmenthaltung Portugals, Schwedens und Ungarns als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> Dok. 7292/23.